

§ 2 SN-5011 (Sachsen) — Ausgliederungsgegenstand

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Dübener Heide“
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Fläche von 1,94 ha. Es beinhaltet auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschütz, Gemarkung Doberschütz, Flur 1 Teile der Flurstücke 134/2, 134/4, 134/5, 608/134 und der Flur 4 die Flurstücke 1/2, 3/2, 3/5, 13/2 sowie Teile der Flurstücke 3/4, 7/3 und 13/2.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Karte, bestehend aus einem Auszug der Liegenschaftskarte der Gemarkung Doberschütz für die Flur 1 und Flur 4 des Staatlichen Vermessungsamtes Torgau vom 8. November 2004, im Maßstab 1 : 3 000 im Original grün (Kopie schwarz) umgrenzt dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Leipzig, in 04107 Leipzig, Braustraße 2, Zimmer 442 auf die Dauer von zwei Wochen, nach Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten öffentlich niedergelegt.

Zitiervorschlag: § 2 SN-5011 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-5011/2>